

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

<b>Federführender Fachbereich Jugend und Soziales</b>	<b>Drucksachen-Nr. 391/2007</b>
<b>Mitteilungsvorlage</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
	<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>
<b>für die Sitzung des ▼</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>04.09.2007</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Richtlinienänderung Freizeit- und Erholungsmaßnahmen 2008**

**Inhalt der Mitteilung:**

@->

In der Sitzung des JHA am 15.05.2007 wurden im Rahmen der Beratung der Statistik Freizeit- und Erholungsmaßnahmen die rückläufigen Teilnehmerzahlen, das Fehlen einer Teilnehmerförderung für Ferienfahrten und die „überhöhte“ Beantragung von Maßnahmen kritisch beleuchtet. Die Verwaltung wurde aufgefordert die Richtlinien im Hinblick auf diese Aspekte zu überdenken und in der nächsten JHA-Sitzung einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung der Richtlinien zu unterbreiten.

**1. Ziel der Förderung der Freizeit- und Erholungsmaßnahmen**

Aus fachlicher Sicht wird gemäß § 11 KJHG mit der Förderung der Freizeit- und Erholungsmaßnahmen angestrebt, möglichst vielen Kindern und Jugendlichen ein für ihre persönliche Entwicklung sinnvolles Freizeitangebot zu unterbreiten. Die Freizeit- und Erholungsmaßnahmen sollen von den jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet sein sowie sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen.

Dabei ist beabsichtigt, dass die Angebote auch von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwächeren Familien genutzt werden können, um damit zur Integration dieser jungen Menschen beizutragen.

## 2. Aktuelles Förderverfahren

Gemäß den zurzeit gültigen Richtlinien werden die Maßnahmen folgendermaßen gefördert:

- Ferienfahrten:**
- bis zu 6 € pro Tag und qualifizierter(m) Mitarbeiter/in
  - Teilnehmer/innen, die in sozialen oder finanziellen Notlagen leben, erhalten eine Förderung von 3 € pro Tag
- Stadtranderholungen:**
- 3 € pro Tag für Teilnehmer/innen **und** qualifizierter(m) Mitarbeiter/innen
  - Teilnehmer/innen, die in sozialen oder finanziellen Notlagen leben, erhalten eine zusätzliche Förderung von 3 € pro Tag
- Wochenendfahrten:**
- 7,50 € pro Wochenende je Teilnehmer/in **und** je qualifizierter(m) Mitarbeiter/in  
(keine Sonderförderung)

Aus Sicht der Jugendverbände ist in erster Linie die Förderung der Ferienfahrten problematisch. Hier kommt es zu Finanzierungsengpässen, die es teilweise nötig machen, die Teilnehmerbeiträge für die Fahrten zu erhöhen. Die Jugendverbände wünschen sich hier die Wiedereinführung eines Teilnehmerzuschusses, um die Kosten senken zu können und damit breiteren Bevölkerungsteilen eine Teilnahme zu ermöglichen. Hierin sehen die Jugendverbände eine Möglichkeit, den Trend der rückläufigen Teilnehmerzahlen umzukehren.

## 3. Alternative Förderregelungen

Zur Unterstützung der Anbieter von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen (ausschließlich anerkannte Träger der Jugendhilfe) und zur Stabilisierung bzw. zur Verbesserung der aktuell rückläufigen Teilnehmerzahlen sind aus der Sicht der Verwaltung grundsätzlich drei alternative Fördervarianten vorstellbar.

- a) Es wird weiterhin nach den derzeit gültigen Richtlinien (siehe oben) gefördert. Um eine Verbesserung der Förderung der Ferienfahrten zu erzielen, wird der Fördersatz pro qualifizierter(m) Mitarbeiter/in und Tag auf 12 € erhöht. Dabei soll es sich um einen Festbetrag handeln. Die Formulierung „bis zu“ würde entfallen. Diese Variante würde geschätzte Mehrkosten<sup>1</sup> von bis zu ca. 12.000 € je nach Antragsvolumen bewirken.
- b) Eine weitere Möglichkeit, die Förderung der Ferienfahrten zu verbessern, wäre die Wiedereinführung einer Teilnehmerbezuschussung. Bei dieser Variante würde die bestehende Regelung beibehalten und zusätzlich eine Teilnehmerförderung von 1,50 €/Tag in die Richtlinien aufgenommen. Der Zuschussbedarf würde sich um ca. 20.000 € erhöhen<sup>1</sup>.
- c) Ein dritter Weg die Förderung der Ferienfahrten zu verbessern, ist weiter die qualifizierten Mitarbeiter/innen wie bisher zu bezuschussen und einen deutlicheren Schwerpunkt auf eine verbesserte Förderung jener Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu legen, die in sozialen und/oder finanziellen Notlagen leben. Vorstellbar ist, für diesen Personenkreis die Fahrtkosten zu übernehmen. In Bergisch Gladbach leben ca. 1.300 junge Menschen im Alter von 6 bis einschließlich 15 Jahren in entsprechenden Bedarfsgemeinschaften (Stichtag 31.12.2006). Bei

---

<sup>1</sup> Die Kostenschätzungen beruhen auf den Antragsgrundlagen aus den Jahren 2005, 2006 und 2007. Die Durchschnittswerte beziehen daher auch immer real beantragte Sonderzuschüsse ein. Da das Antragsvolumen immer höher ausfällt, als dann tatsächlich Fahrten durchgeführt werden, wurden zusätzliche Mehrkosten für eine evtl. Verbesserung der Anzahl der Fahrten und/oder Teilnehmerzahl nicht eingerechnet.

durchschnittlichen Kosten für eine durchschnittlich 14-tägige Ferienfahrt von ca. 374,50 € (ca. 26,75 € pro Tag) im Jahr 2007<sup>2</sup> und der Annahme, dass ca. 10 % dieses Personenkreises einen Zuschuss zu den Ferienfahrten beantragen würden, kommt man auf einen Mehrbedarf von ca. 48.700 €. Zieht man den Anteil für Verpflegungskosten<sup>3</sup> ab, den die Eltern auch tragen müssten, blieben ihre Kinder zuhause, ergibt sich eine Fördersumme von 20 € pro Tag. Daraus ergibt sich insgesamt ein zusätzlicher Förderbedarf von ca. 36.400 €. Im Gegensatz zu Klassenfahrten können die Ferienfahrten nicht über SGB II/XII-Mittel finanziert werden. Bevorzugt man diese Form der Förderung, muss auch bedacht werden, dass aufgrund der Höhe der Mittel, die den Antragstellern gewährt würden, eine Einzelfallprüfung notwendig wird. Diese würde einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand erzeugen.

Um die „Infrastruktur“ der Freizeit- und Erholungsmaßnahmen zu unterstützen, werden bei allen Maßnahmentearten die qualifizierten Mitarbeiter/innen gefördert, ohne die ein Angebot nicht durchzuführen wäre.

#### **4. Beantragungsverfahren**

Eine Veränderung des Beantragungsverfahrens wäre aus Sicht der Verwaltung lediglich hinsichtlich der Wochenendfahrten möglich. Hier könnten die Richtlinien grundsätzlich dahingehend erweitert werden, dass auch noch im Jahresverlauf zusätzlich geplante Wochenendfahrten, die über den angemeldeten Bedarf hinausgehen, spätestens bis vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beantragt werden könnten. Diese würden nur bewilligt, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stünden. Einerseits käme man mit dieser teilweisen Öffnung des Antragsverfahrens dem Wunsch der Jugendverbände nach einer flexibleren Gestaltung der Beantragung entgegen. Andererseits könnte damit eine erhebliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, die bei einer grundsätzlich ganzjährigen Beantragungsmöglichkeit entstehen würde, vermieden werden. Zudem würde das Problem, vorsorglich zu viele Fahrten zu beantragen, reduziert. Andere Lösungen wie die Verschiebung der Ausschlussfrist für die Beantragung aller Maßnahmen oder eine ganzjährige Beantragungsmöglichkeit für alle Maßnahmen hätten zur Folge, dass die Jugendverbände keine finanzielle Planungssicherheit mehr hätten, da die Bewilligungen erst deutlich später im Jahr ausgesprochen werden könnten bzw. die Jugendverbände bei einer ganzjährigen Beantragungsmöglichkeit im Verlauf des Jahres immer weniger davon ausgehen können, dass noch entsprechende Mittel vorhanden sind.

Sollten die Richtlinien einmal geändert werden, wäre das Beantragungsverfahren nur dahingehend zu erweitern, dass zusätzliche Wochenendfahrten, die über den angemeldeten Bedarf hinausgehen, künftig ganzjährig beantragt werden könnten.

Ein weiteres Problem mit dem sich die Jugendverbände konfrontiert sehen, ist die fristgerechte Auszahlung der Mittel. Aufgrund des Haushaltsvorbehaltes der Richtlinien und der späten Genehmigung des Haushaltes wurden die Mittel auch in diesem Jahr nicht fristgerecht ausgezahlt. Damit werden die Zuschüsse für die Jugendverbände insgesamt unkalkulierbar, was oft auch Auswirkungen auf die Teilnehmerbeiträge haben muss. Solange die Jugendverbände nicht definitiv wissen, welche Mittel sie von der Stadt erwarten können, können sie diese auch nicht in ihre Kalkulation einbeziehen.

---

<sup>2</sup> Grundlage sind entsprechende Fahrten aus dem Ferienfahrtenkalender

<sup>3</sup> Hier wurde die Sachbezugsverordnung - sachbezogene Werte 2006 - zugrunde gelegt, die für die Essensverpflegung 6,76 € vorsieht.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

In den vergangenen Jahren wurden im Haushalt seit 2003 jeweils ca. 81.000 € zur Förderung der Freizeit- und Erholungsmaßnahmen und der Bildungsmaßnahmen bereitgestellt. Eine Ausnahme bildet das Jahr 2005. Hier wurden nur 66.000 € angesetzt. Im Jahr 2007 wurde die Haushaltsstelle aufgrund von Verrechnungen, die bei der Abrechnung der Ferienfahrten vorgenommen werden und die in den beiden Vorjahren aufgrund der Richtlinienänderung im Jahr 2005 ungewöhnlich hoch ausfielen, auf 35.000 € reduziert. Zugleich wurde in der Sitzung des Rates am 01.03.2007 zugesichert, Bedarfe, die über die angesetzten Mittel hinausgehen, anderweitig zu decken. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass die bereitgestellten Fördergelder nicht ausreichen.

Ausgehend von den Ausgaben der Jahre 2005 und 2006 sowie der Schätzung für 2007 müssten bei einer gleich bleibenden Förderung ca. 23.000 € allein für Freizeit- und Erholungsmaßnahmen bereitgestellt werden. Hinzu kommen die Fördermittel für Bildungsmaßnahmen in Höhe von ca. 16.000 €.

Aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation ist eine Prioritätensetzung auch im Hinblick auf die Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben notwendig. Hierbei räumt der Bürgermeister der Förderung des außerschulischen Angebotes an den Grundschulen und weiterführenden Schulen und der zurzeit ungeklärten Finanzierung des Projektes „Kein Kind ohne Mahlzeit“ (auch im Kindertagesstättenbereich) eine höhere Priorität ein als der inhaltlich unbestreitbar sinnvollen Verbesserung der Förderung der Freizeit- und Erholungsmaßnahmen. Der Bürgermeister sieht sich daher nicht in der Lage, dem Jugendhilfeausschuss eine Änderung der „Richtlinien zur Förderung der Freizeit- und Erholungsmaßnahmen“ vorzuschlagen.

<-@